

FALL 1

„Nachtarbeitsverbot für Frauen“

I. Das französische Gesetz zur Regelung der Arbeitszeit (AZG), welches als formelles Gesetz erlassen wurde, enthält ein generelles Nachtarbeitsverbot für Frauen. Gegen die zur Durchsetzung dieses Verbots ergangenen Bußgeldbescheide gehen Frauen in verschiedenen Teilen Frankreichs gerichtlich vor. Sie sehen sich durch das Verbot diskriminiert; es verstoße sowohl gegen französische Grundrechte als auch gegen die Richtlinie 2006/54/EG zur Verwirklichung des Grundsatzes der Chancengleichheit und Gleichbehandlung von Männern und Frauen in der Arbeitswelt.

Eines der angerufenen Gerichte teilt die Zweifel an der Vereinbarkeit mit dem Unionsrecht.

- 1.) Was kann der Richter unternehmen, um seine Zweifel zu klären?
- 2.) Definieren Sie den Begriff des Gerichts im Sinne dieses Verfahrens.
- 3.) Wann besteht eine Verpflichtung zur Vorlage, wann nur eine Option?

II. Das Gericht wendet sich unter dem in Frage 1 genannten Verfahren an den EuGH. Dieser bestätigt, dass die Richtlinie tatsächlich Bestimmungen entgegensteht, die ausschließlich Frauen durch zusätzliche Verbote den Zugang zum Arbeitsmarkt erschweren.

- 3.) Welche Konsequenzen wird das vorliegende nationale Gericht aus diesem Urteil ziehen?

Auch nach dem Urteil des EuGH unterlässt es Frankreich, tätig zu werden. Die Kommission erfährt von dem weiterhin geltenden unionsrechtswidrigen Gesetz und möchte etwas dagegen unternehmen.

- 3.) Welches Verfahren kann die Kommission einleiten?
- 4.) Wie ist es aufgebaut? Worin könnte Ihrer Meinung nach der „Sinn“ dieses Aufbaus liegen?

III. Schlussendlich erhebt die Kommission Klage.

- 5.) Wo bringt die Kommission diese Klage ein?

Der französische Staat verteidigt sich im Verfahren damit, dass eine förmliche Aufhebung des AZG zur Durchsetzung des Unionsrechts „unnötig“ sei, da das Unionsrecht ohnehin Vorrang genieße. Auch finde sich derzeit keine Mehrheit im französischen Parlament für die Gesetzesaufhebung; sodass der Regierung die „Hände gebunden sind“. Für diesen bedauerlichen Zustand könne weder die Regierung noch Frankreich verantwortlich gemacht werden, da die Regierung nach der Verfassung das Parlament nicht zum Tätigwerden zwingen könne.

- 6.) Was sagen Sie zu den Argumenten des französischen Staates?
- 7.) Wie wird die Entscheidung lauten? Gehen Sie dabei auch auf die Urteilsart ein! Wer entscheidet? Welche Rechtsfolgen sind/können an die Verurteilung geknüpft (sein)?
- 8.) Was könnte die Kommission unternehmen, wenn Frankreich nach diesem Urteil weiterhin auf der unionsrechtswidrigen Rechtslage beharrt? Was wäre die mögliche Folge?